

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1961	Nummer 73
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	19. 6. 1961	RdErl. d. Innenministers Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen; hier: Aufschieben der Nachversicherung	1096
78141	15. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1956 in der Neufassung vom 15. 5. 1960 (MBL. NW. S. 1673; SMBL. NW. 78141); hier: Verzinsung und Tilgung der Ankaufs- und Baukredite im Anliegersiedlungsverfahren für sonstige Siedler . .	1096
7816	20. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungsbeihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte; hier: Förderung von Gülleanlagen	1096
8300	22. 6. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Verordnung zu § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 17. April 1961 (BGBl. I S. 453)	1096

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 6. 1961	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	1097
22. 6. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsches Komitee des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen . .	1098
11. 7. 1961	RdErl. — Beflagung am 20. Juli 1961	1099
	Finanzminister	
23. 6. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	1099
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 30. 6. 1961	1099
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1961	1100

I.

7816

203236

**Nachentrichtung von Beiträgen
zu den gesetzlichen Rentenversicherungen;
hier: Aufschieben der Nachversicherung**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1961 —
III A 2 — 5293/61

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers v. 7. Dezember 1960 (GV. NW. S. 441) am 1. Januar 1961 ist mein RdErl. v. 7. 4. 1959 (MBL. NW. S. 1021; SMBl. NW. 203236) gegenstandslos geworden, soweit er Beschäftigte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sparkassen betrifft, die nicht unmittelbar meiner Aufsicht unterstehen. Insoweit entscheiden die Regierungspräsidenten darüber, ob die Nachversicherung aufgeschoben wird.

Für die Landschaftsverbände und den Landesverband Lippe, die meiner unmittelbaren Aufsicht unterstehen, gilt der RdErl. in folgender Fassung weiter:

„Auf Grund des § 1403 Abs. 3 RVO in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter — RVO n. F. v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und des § 125 Abs. 3 AVG i. d. F. d. Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten — AVG n. F. — v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) entscheide ich, daß die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1232 RVO n. F., § 9 AVG n. F.) aufgeschoben wird, wenn ein Beamter aus dem Dienst des Landschaftsverbandes Rheinland, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe oder des Landesverbandes Lippe als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in den Dienst eines anderen Dienstherrn übertritt. Das gleiche gilt, wenn bei dem neuen Dienstherrn ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes begründet wird.

In allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus einer nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO n. F. und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AVG n. F. versicherungsfreien Beschäftigung bei den Landschaftsverbänden und beim Landesverband Lippe behalte ich mir, wenn ein Aufschieben der Nachversicherung in Betracht kommt, Einzelentscheidung vor. Ich bitte, den hierzu erforderlichen Antrag jeweils unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzulegen.“

— MBL. NW. 1961 S. 1096.

78141

**Anderung der Richtlinien für die Finanzierung der
ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 1. 6. 1956 in der Neufassung vom 15. 5. 1960
(MBL. NW. S. 1673/SMBl. NW. 78141);
hier: Verzinsung und Tilgung der Ankaufs- und Bau-
kredite im Anliegersiedlungsverfahren für son-
stige Siedler**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 6. 1961 — V B 539

Ziffer 73 b — Für sonstige Siedler — erhält folgende Fassung:

Die Kredite sind mit jährlich 1,5 v. H. zu verzin-
sen und nach 3 tilgungsfreien Jahren mit 2,5 v. H.
zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

Der letzte Absatz der Ziffer 73 ist zu streichen, an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Bei Zukauf von Moor-, Odland- und Rodungs-
flächen kann die Bewilligungsstelle Heimatver-
triebenen, Flüchtlingen und sonstigen Siedlern bis
zu 3 Freijahren bewilligen.

Diese Änderung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Bewilligung nach dem 31. 3. 1961 ausgesprochen worden ist oder wird.

— MBL. NW. 1961 S. 1096.

**Gewährung von Finanzierungshilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte;
hier: Förderung von Gülleanlagen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 6. 1961 —
II A 3 — 2370/4 Tgb.Nr. 100/61

Der u. a. Erlaß v. 15. 5. 1959 über die Zurückstellung der Förderung von Gülleanlagen aus dem Fonds für Bodenverbesserungen einzelner Landwirte sowie der Erlaß v. 23. 4. 1957 werden hiermit aufgehoben.

Für die Auswahl der förderungswürdigen Betriebe und für die Bemessung der Beihilfenhöhe für Gülleanlagen gelten die jeweils gültigen Förderungsbestimmungen des „Grünen Planes“. Die Landesmittel können zusätzlich zu den Bundesmitteln in gleicher Höhe bis zur Höchstgrenze von 50% des Gesamtaufwandes gewährt werden.

Abweichend von den Bundesrichtlinien können aus Landesmitteln auch Gülleanlagen gefördert werden, deren Güllegruben durch Spezialgüllefässer mit Rührwerk geleert werden. Die Förderung darf hierbei den Höchstbetrag von 3000,— DM je Betrieb nicht übersteigen. In geeigneten Fällen ist eine Gemeinschaftshaltung anzustreben.

Entsprechend der Regelung für die Vergabe der Bundesmittel sind die Landwirtschaftskammern für die Bereitstellung der Landesmittel Bewilligungsstelle.

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften des Unfallschutzes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird besonders hingewiesen.

Zur Finanzierung von Folgemaßnahmen können u. a. auch die Bundes- und Landesdarlehen für Betriebsanpassung und Betriebsverbesserung in Anspruch genommen werden (s. Erl. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. 5. 1961 — IV A 4 — 4477 — 43/61 und Ergänzungsrichtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 6. 1961).

Bezug: Erlaß vom 15. 5. 1959 (n. v.)
— II A 3 — 2360 — 229/59
Erlaß vom 23. 4. 1957 (n. v.)
— II A 3 — 2370 — 930/57.

An die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn.
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
in Münster;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1961 S. 1096.

8300

**Durchführung der Verordnung zu § 31 Abs. 5
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
vom 17. April 1961 (BGBl. I S. 453)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1961 —
II B 2 — 4200 (23/61)

1. Für die Gewährung einer Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 BVG kommen nur erwerbsunfähige Beschädigte in Betracht, deren anerkannte Schädigungsfolgen mit mindestens 130 Punkten zu bewerten sind, oder die Anspruch auf Pflegezulage mindestens nach Stufe III (§ 35 BVG) haben. Als erwerbsunfähig im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG gelten nur Beschädigte, die allein auf Grund der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben durch die anerkannten Schädigungsfolgen um mehr als 90 v. H. in ihrer Erwerbstätigkeit behindert sind (§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 BVG). Eine Erhöhung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG bleibt bei der Prüfung, ob eine Schwerstbeschädigtenzulage

gewährt werden kann, unberücksichtigt. Eine Höherstufung der Pflegezulage wegen besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen und wegen Zusammentreffens mit einer Gesundheitsstörung, die keine Schädigungsfolge ist (§ 4 der VO), bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

2. Bei der Punktbewertung sind zunächst die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG festzustellen. Alsdann ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jede einzelne Schädigungsfolge zu ermitteln. Ergibt sich hierbei im Einzelfall, daß an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem mehrere Schädigungsfolgen vorhanden sind, die im letzten Rentenbescheid getrennt als Schädigungsfolgen anerkannt sind, so müssen die Schädigungsfolgen zum Zwecke der Punktbewertung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG, getrennt für jeden Arm, jedes Bein oder jedes Organsystem, zu einer Schädigungsfolge zusammengefaßt werden. Soweit eine Schädigungsfolge jedoch unter einer allgemeinen Bezeichnung anerkannt worden ist, die nicht nur einen Arm, ein Bein oder ein Organsystem betrifft, so muß diese Schädigungsfolge hinsichtlich ihrer Auswirkungen für jeden Arm, jedes Bein und jedes Organsystem in mehrere Schädigungsfolgen aufgegliedert werden. Für jede auf diese Art festgestellte Schädigungsfolge ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Grundsätzen des § 30 Abs. 1 BVG zu beurteilen und festzustellen. Die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG unterscheidet sich demnach von der üblichen Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BVG nur dadurch, daß der Gesamtschaden an den einzelnen Gliedmaßen und an den einzelnen Organsystemen jeweils getrennt zu betrachten und festzustellen ist.
3. Die Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, den die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen im Rahmen der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG bedingen, erfolgt durch den Ärztlichen Dienst der Versorgungsämter, dem zu diesem Zweck die entsprechenden Anträge unter Beifügung der Versorgungsakten mit Formblatt zuzuleiten sind. Einer solchen Zuleitung bedarf es jedoch nicht in den Fällen, in denen die Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG bereits nicht erfüllen; in diesen Fällen ist über den Antrag ohne Beteiligung des Ärztlichen Dienstes zu entscheiden. Über Anträge von Beschädigten mit Anspruch auf Pflegezulage der Stufe V, die allein wegen des anerkannten Leidenszustandes in diesem Ausmaße hilflos sind, kann eine Entscheidung ebenfalls ohne Beteiligung des Ärztlichen Dienstes getroffen werden. In allen anderen Fällen wird im allgemeinen eine Beteiligung des Ärztlichen Dienstes erforderlich sein. Das gilt insbesondere auch für Beschädigte, die Anspruch auf Pflegezulage der Stufen III und IV haben, weil sich aus der Punktberechnung eine höhere Schwerstbeschädigtenzulage als die der Stufen I und II ergeben kann.

Der Ärztliche Dienst nimmt unter Verwendung des vom Rentenabschnitt zugeleiteten Formblattes zunächst dazu Stellung, welchen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen bzw. die davon betroffenen Organsysteme bedingen. Hierbei ist zu beachten, daß als je ein Organsystem im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG gelten:

Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat, Sehen, Gehör, Sprache, Geruch, Geschmack, Stamm in seiner Funktion der Haltung und des Schutzes der inneren Organe, Kopf in seiner Funktion der Prägung des Aussehens, der Bildung der Höhlen des Kopfes und des Schutzes des Gehirns, Gehirn in seiner Funktion der Wesensbildung und der geistigen Leistung. Das Vorliegen von Krampfanfällen, z. B. bei Hirnbeschädigten, gilt als Schaden am Organsystem Gehirn.

Auswirkungen von Schäden eines Organsystems an einem anderen Organsystem sind bei demjenigen Organsystem zu bewerten, das in seiner Funktion

geschädigt ist; so sind Durchblutungsstörungen der Beine infolge einer Gefäßkrankheit, die die Funktion der Beine beeinträchtigen, als Schäden der Beine zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Organsysteme ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Grundsätzen des § 30 Abs. 1 BVG festzustellen. Die Beurteilung ist so vorzunehmen, als ob nur dieser Schaden vorhanden wäre.

Alsdann setzt der Ärztliche Dienst die von ihm ermittelte Minderung der Erwerbsfähigkeit gem. § 2 der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG in Punkte um. Bei der Punktbewertung bleiben Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. bedingen, außer Betracht. Schädigungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 v. H., aber mindestens 25 v. H. bedingen, sind nur mit einem halben Punkt zu bewerten.

Der Ärztliche Dienst hat dann zu prüfen, ob die so ermittelte Punktzahl um die Zuschläge gemäß § 3 der Verordnung zu erhöhen ist. Dabei ist zu beachten, daß

- a) die ermittelte Punktzahl um die im § 3 der Verordnung aufgeführten Zuschläge nur dann erhöht werden darf, wenn die zusammentreffenden Schädigungsfolgen nach § 2 der Verordnung zu berücksichtigen sind,
- b) gemäß § 3 Buchst. c) der Verordnung die ermittelte Punktzahl nur dann um 20 Punkte zu erhöhen ist, wenn Schädigungsfolgen an zwei oder mehreren inneren Organsystemen zusammentreffen.

Als innere Organsysteme gelten:

Atmung, Herz-Kreislauf, Verdauung, Harnapparat, Geschlechtsapparat.

Das Berechnungsergebnis teilt der Ärztliche Dienst dem Dezernat Versorgung unter Verwendung des ihm zugeleiteten Formblattes mit. Das Dezernat Versorgung entscheidet alsdann unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes, ob oder ggf. welche Stufe der Schwerstbeschädigtenzulage zu gewähren ist. Die Entscheidung ist in Form einer Verfügung aktenkundig zu machen.

4. In den Bescheiden über die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage ist in den Gründen die Berechnung der Punktzahl anzugeben.
5. Um eine einheitliche Durchführung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, hat das Landesversorgungsamt Nordrhein die Drucklegung der erforderlichen Formblätter zu veranlassen.

— MBl. NW. 1961 S. 1096.

II.

Innenminister

Personenstandswesen;

hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1961 —
I B 3 / 14.66.11 a — 3064

Hiermit gebe ich den Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen und Lippe für das Geschäftsjahr 1961 bekannt.

Anlage

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig

entschuldigen. Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt, um nicht den Mitgliedsbeitrag der Standesbeamten zum Fachverband zu erhöhen, ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Beitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten besonders mitgeteilt werden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten:

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Gemeinden und Ämter,

Standesbeamten
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ im Geschäftsjahr 1961

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreise Paderborn und Büren
am 5. September 1961
2. Landkreis Warburg
am 6. September 1961
3. Landkreis Höxter
am 7. September 1961
4. Landkreis Detmold
am 8. September 1961
5. Kreisfreie Stadt Bielefeld,
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
am 12. September 1961
6. Landkreis Lemgo
am 13. September 1961
7. Landkreis Minden
am 14. September 1961
8. Kreisfreie Stadt Herford,
Landkreise Herford und Lübbecke
am 15. September 1961
9. Landkreis Lippstadt
am 19. September 1961
10. Landkreis Brilon
am 20. September 1961
11. Landkreis Meschede
am 21. September 1961
12. Landkreis Arnsberg
am 22. September 1961
13. Landkreis Wittgenstein
am 26. September 1961

14. Landkreis Siegen
am 27. September 1961
15. Landkreis Olpe
am 28. September 1961
16. Landkreis Altena
am 29. September 1961
17. Landkreis Ennepe-Ruhr
am 3. Oktober 1961
18. Landkreis Iserlohn
am 4. Oktober 1961
19. Sämtliche kreisfreien Städte des Regierungsbezirks
Arnsberg
am 5. Oktober 1961
20. Landkreis Unna
am 6. Oktober 1961
21. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop,
Gelsenkirchen und Gladbeck,
Landkreis Recklinghausen
am 10. Oktober 1961
22. Kreisfreie Stadt Münster,
Landkreise Münster und Warendorf
am 11. Oktober 1961
23. Landkreis Beckum
am 12. Oktober 1961
24. Landkreis Soest
am 13. Oktober 1961
25. Landkreis Tecklenburg
am 17. Oktober 1961
26. Landkreis Steinfurt
am 18. Oktober 1961
27. Landkreis Ahaus
am 19. Oktober 1961
28. Landkreis Coesfeld
am 20. Oktober 1961
29. Landkreis Borken
am 24. Oktober 1961
30. Landkreis Lüdinghausen
am 25. Oktober 1961

— MBL NW. 1961 S. 1097.

Öffentliche Sammlung Deutsches Komitee des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1961 —
I C 3 / 24 — 12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Komitee, Köln, Mohrenstraße 6, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 10. 1961 bis zum 15. 1. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe in Presse, Rundfunk und Fernsehen, Versendung von Werbeschreiben sowie der Vertrieb von Spendenbons im Werte von je 1,— DM zulässig.

Der Reinertrag ist ausschließlich für den Ankauf von Milchkpulver für die hungernden Kinder in notleidenden Gebieten der Welt zu verwenden.

— MBL NW. 1961 S. 1098.

Beflaggung am 20. Juli 1961

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1961 — I B 3 17 — 61.15

In allen Ländern der Bundesrepublik sollen am 20. Juli die öffentlichen Gebäude beflaggt werden, um die Erinnerung an den 20. Juli 1944 sichtbar werden zu lassen. Die Fahnen sollen das Bekenntnis zu dem Geist der Freiheit versinnbildlichen, von dem die Männer des 20. Juli 1944 getragen waren, als sie sich, nur ihrem Gewissen folgend, gegen die Diktatur erhoben und das Opfer ihres Lebens auf sich nahmen. Die Beflaggung soll zugleich daran erinnern, daß in einem Teil unseres Vaterlandes noch heute deutsche Menschen die Freiheit entbehren müssen, die wir als unser kostbares Gut schätzen.

Ich ordne deshalb hiermit nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW.

S. 144) an, am 20. Juli 1961 alle öffentlichen Gebäude vollmast zu beflaggen.

An alle Landesbehörden.

Gemeinden und Gemeindeverbände,

Körperschaften und Anstalten des

öffentlichen Rechts.

— MBL NW. 1961 S. 1099.

Finanzminister**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1961 —

B 2720 — 2289/IV 61

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost für den Monat Mai 1961 auf 100,— DM-Ost = 22,30 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951

(MBL. NW. S. 544)

— MBL NW. 1961 S. 1099.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 25 v. 30. 6. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
221	8. 6. 1961	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	225
238	27. 6. 1961	Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung	228
7823	26. 6. 1961	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks	228
94	9. 6. 1961	Bekanntmachung des Ergänzungsvertrages zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung	226

— MBL NW. 1961 S. 1099.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 13 v. 1. 7. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
I. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf die Beschäftigungszeit und Dienstzeit bei Angestellten und Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs.		det sich danach, ob die Veranstaltung in ihrer Gesamtheit die Besinnung auf den Ernst des Tages nicht vermissen läßt. — Unterhaltungsmusik ist auch an den sog. stillen Feiertagen nicht schlechthin verboten. OLG Köln vom 21. März 1961 — Ss 521/60	155
II. Berücksichtigung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern	149	2. GaststättenG § 29 Nr. 7. — Aus persönlichen Gründen verweilt auch, wer lediglich zu dem Zweck der Anwerbung als Gaststättenpersonal vom Gaststätteninhaber kostenlos bewirtet wird. OLG Köln vom 14. März 1961 — Ss 8.61	156
Änderung des § 24 Abs. 4 der Aktenordnung	151	3. VO über die Lärmbekämpfung § 5. — § 5 LärmbekämpfungsVO ist gegenüber § 2 die speziellere Vorschrift, so daß die Benutzung und der Betrieb von Kraftfahrzeugen zur Nachtzeit überhaupt unterbleiben müssen, wenn dadurch die Nachtruhe in einer die Allgemeinheit in ihrer Gesundheit beeinträchtigenden Weise gestört wird. Das gilt auch für zugelassene Gewerbebetriebe. OLG Hamm vom 20. Dezember 1960 — 2 Ws (B) 422/60	157
Bekanntmachungen			
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Justizbehörden im Jahre 1960	151	Kostenrecht	
Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten) im Rechnungsjahre 1960	153	GKG § 60 II, S. 1. — Der Wert für die Anordnungsgebühr in Zwangsversteigerungssachen bestimmt sich nach dem zur Zeit der Antragstellung fälligen Gesamtbetrag oder nach dem Einheitswert, falls er niedriger ist als der fällige Betrag. OLG Hamm, Gutachten des 14. Zivilsenats gem. § 84 PrAGGVG vom 3. März 1961	158
Übersicht über die Geschäfte der Notare im Lande Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1960 ¹⁾	153	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
Hinweise auf Rundverfügungen			159
Personalnachrichten			
Gesetzgebungsübersicht			
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. Sonn- und FeiertagsG § 8 II. — Ob der ernste Charakter einer der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltung gewahrt ist, entschei-		— MBl. NW. 1961 S. 1100.	

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.